



Bundesministerium für Finanzen
Abt IV/1
Johannesgasse 5
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
BMF-2020- 0.375.542	SR-GSt/We/Mü	Mühlböck, Saringer, Gerhartinger	DW 13746	DW 413746	25.06.2020

Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, die Bundesabgabenordnung, das Bundesfinanzgerichtsgesetz, das Finanzstrafgesetz, das Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz, das EU-Meldepflichtgesetz und das Flugabgabengesetz geändert werden (Konjunkturstärkungsgesetz 2020 – KonStG 2020)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme, hält aber gleichzeitig fest, dass eine Frist für eine Stellungnahme von vier Werktagen demokratiepolitisch äußerst bedenklich ist.

Wir verweisen diesbezüglich auf das Rundschreiben des Verfassungsdienstes (GZ BKA-600.614/0002-V/2/2008), indem auf die Notwendigkeit der Festsetzung angemessener Fristen für die Begutachtung hingewiesen wird. Begutachtungsfristen sind demgemäß so zu bemessen, dass den zur Begutachtung eingeladenen Stellen eine Frist von wenigstens **sechs Wochen** zur Verfügung steht.

Die BAK sieht auch die vielen Verordnungsermächtigungen kritisch. Gesetze sollten grundsätzlich so ausgestaltet werden, dass alle wesentlichen Bestimmungen darin enthalten sind. Durch die Vielzahl an Verordnungsermächtigungen kommt es zu einer Aushöhlung der parlamentarischen Demokratie.

Außerdem halten wir fest, dass weder eine wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA) noch eine budgetäre Quantifizierung der Maßnahmen im Begutachtungsprozess mitgeliefert wurden.

Inhalt des Entwurfs:

Mit dem Konjunkturstärkungsgesetz wird unter anderem für Unternehmen die Möglichkeit geschaffen, Verluste in die Veranlagungsjahre 2019 und 2018 rückzutragen und Investitionen in Anlagegüter degressiv abzuschreiben. Einkommen- und Lohnsteuerpflichtige erhalten eine rückwirkende Entlastung durch die Senkung des Eingangssteuersatzes sowie die Anhebung der Negativsteuer (SV-Bonus) für ArbeitnehmerInnen. Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe wird die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Pauschalierung erleichtert, die Buchführungsgrenze erhöht und die Möglichkeit einer Einkünfteverteilung auf 3 Jahre geschaffen. Abgaben können länger gestundet werden. Beim Familienbonus Plus kommt es zu einer Reparatur. Für Mittel- und vor allem Kurzstreckenflüge wird die Flugabgabe erhöht.

Der Inhalt des Entwurfs im Überblick:

- Für Anlagegüter wird die Möglichkeit der degressiven Absetzung für Abnutzung (AfA) in Höhe von 30 % geschaffen. Bestimmte Anlagegüter sind davon ausgenommen.
- Auch für Gebäude gibt es für die ersten beiden Jahre der Absetzung eine erhöhte AfA.
- Der Eingangssteuersatz in der Einkommen- bzw. Lohnsteuer wird rückwirkend mit 1.1.2020 von 25 % auf 20 % gesenkt. ArbeitgeberInnen haben bis 30.9.2020 eine Aufrollungsverpflichtung für bereits bezahlte Löhne und Gehälter.
- Der Spitzensteuersatz von 55 % wird bis 2025 verlängert.
- Der Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag für ArbeitnehmerInnen wird von 300 Euro auf 400 Euro erhöht. Das ergibt für ArbeitnehmerInnen eine um 100 Euro höhere Negativsteuer (SV-Bonus) ab dem Veranlagungsjahr 2020.
- Im Zusammenhang mit dem Familienbonus Plus werden verfahrensrechtliche Erleichterungen eingeführt, wenn der Absetzbetrag nicht steueroptimal von den Eltern beantragt wurde.
- Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe wird die Umsatzgrenze für die Buchführungspflicht von 550.000 Euro auf 700.000 Euro erhöht. Zudem werden die Größenkriterien für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Pauschalierung gestrichen, weshalb allein der Einheitswert maßgeblich ist.
- Land- und forstwirtschaftliche Einkünfte können auf Antrag auf 3 Jahre verteilt werden, was zu einer Gewinnglättung und folglich einem Progressionsvorteil führt.
- Unternehmen haben die Möglichkeit Verluste aus dem Jahr 2020 bis zu 5 Mio. Euro in die Veranlagungsjahre 2019 und 2018 rückzutragen und folglich mit den dort entstandenen Gewinnen gegen zu rechnen.
- Die Flugabgabe wird für Mittelstreckenflüge auf 12 Euro und für Kurzstreckenflüge auf 30 Euro erhöht.

Die Position der BAK in Kürze:

- Der Entwurf enthält für ArbeitnehmerInnen einzelne begrüßenswerte Änderungen.
- Insgesamt liegt der Schwerpunkt bei Unternehmensbegünstigungen, die geringe konjunkturstärkende Effekte haben und wenig zielgerichtet sind.

- Die Entlastungsmaßnahmen für die Land- und Forstwirtschaft stehen in keinerlei Zusammenhang mit der Covid19-Krise und haben wenig mit dem deklarierten Ziel des Gesetzes, nämlich der Stärkung der Konjunktur, zu tun.
- Maßnahmen, die den privaten Konsum stärken und tatsächliche positive konjunkturelle Effekte haben, fallen hingegen viel zu gering aus.
- Maßnahmen zur Stärkung des Arbeitsmarktes müssen dringend in einem zweiten Paket, spätestens im Herbst, nachgetragen werden.

Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs:

Wenngleich der vorliegende Entwurf einzelne begrüßenswerte Entlastungen für ArbeitnehmerInnen enthält, liegt der Schwerpunkt der Maßnahmen bei der Reduktion von unternehmensbezogenen Steuern. Bei vielen dieser Maßnahmen wird der konjunkturstärkende Effekt und die Treffsicherheit in Frage gestellt.

Insbesondere die Entlastungsmaßnahmen für die Land- und Forstwirtschaft, die ohne zeitliche Beschränkung und sogar rückwirkend bis 2018 wirksam werden, stehen in keinerlei Zusammenhang mit der Covid-Krise und leisten kaum einen Beitrag zur Wirtschaftsbelebung. Auch die mit der derzeitigen und bereits in den letzten Jahren verstärkt auftretenden Borkenkäferproblematik durch die Fichten-Monokulturen begründete Vergünstigung für die Forstwirtschaft wird sachlich ungerechtfertigt als wirtschaftsstärkende Maßnahme eingeführt, obwohl keine erkennbaren Wirtschaftsimpulse davon ausgehen.

Aber auch viele der anderen Unternehmensförderungen vermögen dem eigentlichen Ziel des Konjunkturstärkungsgesetzes nur in geringem Maße gerecht zu werden. So wird eine degressive Abschreibung auf Gebäude im vorgeschlagenen Maße die Investitionstätigkeit kaum steigern. Vielmehr sind darin spezifische Unternehmensförderungen zu erkennen, die in der derzeitigen Situation nicht nur nicht effektiv sind, sondern im Gegenteil den Staatshaushalt noch weiter belasten und folglich den Spielraum für konkrete konjunkturpolitische Impulse reduzieren. Aus Sicht der BAK sollten diese Mittel verstärkt in die Förderung des privaten Konsums und zur Stärkung des Arbeitsmarktes investiert werden.

Hinzu kommt: Wenn Unternehmen in der Krise mit sehr viel Steuergeld gerettet werden, muss klar sein, dass nach der Krise bei guter Gewinnlage die Bereitschaft da sein muss, einen fairen Beitrag zu leisten. Pläne zur KöSt-Senkung und andere kapitalseitige Steuergeschenke dürfen jedenfalls nicht folgen.

Dies gilt umso mehr, als die Finanzierungsfrage der präsentierten Maßnahmen im Wesentlichen offen ist. Die BAK hat im Rahmen ihres Reformprogramms „Österreich neu starten“ geeignete Finanzierungsinstrumente vorgelegt. Es braucht insbesondere eine Beteiligung von MillionärInnen und MilliardärInnen an der Finanzierung der entstandenen Kosten.

Zu den einzelnen Punkten nimmt die BAK wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988):**Zu Z 1, Z 2 und Z 12 (§ 7 Abs 1 und Abs 1a sowie § 124b Z 356):**

Die im neu eingefügten § 7 Abs 1a EStG eröffnete Möglichkeit der degressiven Abschreibung wird von der BAK grundsätzlich positiv gesehen. Spezielle Investitionsbegünstigungen wie die degressive Abschreibung sind als Maßnahmen zur Konjunkturbelebung insbesondere in Krisenzeiten geeignet. Wichtig wäre jedoch, diese zeitlich zu begrenzen. Eine generelle, unbestimmte Einführung der angedachten vorzeitigen Abschreibungsmodelle ist abzulehnen. Es muss auch bei der Umsetzung des Modells berücksichtigt werden, dass durch die vorzeitigen Abschreibungsmöglichkeiten bei vielen Unternehmen der potenzielle Verlust 2020 ansteigt. Ein höherer Verlustausweis wirkt sich für Unternehmen hinsichtlich Rating und Kennzahlen negativ aus und könnte damit eine entsprechende zusätzliche Dynamik auslösen.

Der Ausschluss von PKW und Kombis ist aus ökologischen Gesichtspunkten vertretbar. Nicht nachvollziehbar ist allerdings, warum dieser Ausschluss für Traktoren, landwirtschaftliche Zugmaschinen, LKWs und ähnliche Fahrzeuge nicht gilt.

Weiters ist es aus Sicht der BAK notwendig, dass ein Wechsel von der degressiven Abschreibung hin zur linearen Abschreibung begründungspflichtig ist, damit ein beliebiger steueroptimierender Wechsel vermieden wird.

Zu Z 3, Z 5 und Z 12 (§ 8 Abs 1a, § 16 Abs 1 Z 8 lit e und § 124b Z 357):

Die in § 8 Abs 1a sowie in § 16 Abs 1 Z 8 lit. e neugeschaffene vorzeitige Abschreibung für Gebäude sieht die BAK kritisch. Insbesondere die im § 124b Z 357 EStG verankerte Regelung, wonach diese vorzeitige Abschreibung sowohl für nach dem 30. Juni 2020 hergestellte als auch angeschaffte Gebäude angewendet werden kann, ist problematisch. Will man damit konjunkturelle Effekte erzielen, sollte jedenfalls eine Einschränkung dahingehend erfolgen, dass diese vorzeitige Abschreibung nur für Gebäude zur Anwendung kommen kann, wenn mit der Bauausführung nach dem 30. Juni 2020 begonnen wurde.

Zu Z 4 und Z 12 (§ 12 Abs 7 und § 124b Z 358):

Geändert werden soll, dass die stille Reserve in der Forstwirtschaft von derzeit 50 % der Einkünfte aus dem Holzverkauf auf 70 % erhöht werden kann. Angesichts der niedrigen Holzpreise und der Abnahmeschwierigkeiten, die als Begründung für die im Mai 2020 in der Forstgesetznovelle vorgesehenen Abnahmeverpflichtung eingebracht wurden, ist diese Erhöhung der stillen Reserve unverständlich. Die dargelegten Abnahmeprobleme und der Preisverfall stehen im Widerspruch zu einer diesem Vorschlag zu Grunde liegenden hohen Gewinnerwartung. Eine derart ungewöhnlich hohe Übertragungsrücklage, die zu einem steuerfreien Betrag führt, sollte nicht möglich gemacht werden. Ist dies nicht zu verhindern, dann sollte die Rücklage im Folgejahr wieder aufgelöst werden müssen, um steuerwirksam zu werden. Außerdem sollte, sofern die Erhöhung auf 70 % nicht abwendbar ist, eine Begrenzung für eine Erhöhung der stillen Reserve für das Kalenderjahr 2020 festgelegt werden. Eine ins Dauerrecht übernommen Erhöhung der stillen Reserve wird seitens der BAK abgelehnt.

Zu Z 6 und Z 12 (§ 17 Abs 5a und § 124b Z 359):

Die vorgesehene Erhöhung der Umsatzgrenze für die Buchführungspflicht und der komplette Entfall weiterer Grenzen für die Aufzeichnungspflicht bedeuten eine unverhältnismäßige Ausweitung der steuerrechtlichen Begünstigungen für die Land- und Forstwirtschaft. Die Buchführungspflicht wäre demnach für Betriebe erst ab einem Umsatz von mehr als 700.000 Euro in zwei aufeinanderfolgenden Jahren vorgesehen und wäre bereits rückwirkend ab 1.1.2018 wirksam. Werden eindeutige Grenzen wie die zugewiesenen Einheitswerte für die Buchführungspflicht abgeschafft, so liegen den Finanzbehörden erst dann Informationen vor, wenn die Betriebe die Umsätze sorgsam aufzeichnen und diese entsprechend der Finanzbehörde melden.

Die für die Vollpauschalierung bestehenden Grenzen von 120 Tieren (Großvieheinheiten) und 60 ha bewirtschaftete Fläche bzw 10 ha Obstanlagen werden gänzlich gestrichen, als Grenze wird lediglich der Einheitswert von 75.000 Euro herangezogen. Gemäß dem Grünen Bericht würde das bedeuten, dass mehr als 96 % der Landwirtschaftsbetriebe in Österreich vollpauschaliert sein würden und keinerlei Aufzeichnungen über die wirtschaftliche Tätigkeit führen müssen. Dies steht in keinem Verhältnis zu den Anforderungen an andere Unternehmen in Österreich, die nach ihren tatsächlichen Gewinnermittlungen besteuert werden. Auch im Vergleich mit anderen Mitgliedstaaten der EU ist bereits die derzeit bestehende land- und forstwirtschaftliche Voll- und Teilpauschalierung in Österreich sehr großzügig bemessen. Die in der Begründung angeführte Preis- und Einkommensentwicklung steht im Widerspruch zu den sonst kommunizierten Rückgängen der Einkommen und Preise.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass es keine Gründe gibt, die derzeit geltende großzügige Voll- und Teilpauschalierung auszuweiten. Da zudem keine konjunkturellen Effekte zu erwarten sind, wird diese Maßnahme seitens der BAK abgelehnt.

Zu Z 7 und Z 12 (§ 33 Abs 1 und § 124b Z 360):

Für Einkommen- und Lohnsteuerpflichtige wird der Eingangssteuersatz von 25 % auf 20 % gesenkt. Dies soll rückwirkend ab 1. Jänner 2020 gelten. ArbeitnehmerInnen sollen die bisher zu viel entrichtete Lohnsteuer bis spätestens 30. September durch eine verpflichtende Aufrollung durch die Arbeitgeberin bzw den Arbeitgeber erstattet bekommen.

Die BAK begrüßt explizit das Vorziehen der Absenkung des Eingangssteuersatzes, welche ursprünglich erst für 2021 geplant war. Auch die verpflichtende Aufrollung durch ArbeitgeberInnen, damit die Entlastung möglichst rasch bei den ArbeitnehmerInnen ankommt, wird befürwortet.

Klar ist jedoch, dass diese Entlastung, die maximal 350 Euro jährlich bringt, nur ein erster Schritt sein kann. Seit der letzten echten Tarifsenkung sind mittlerweile über 4 Jahre vergangen, was zu einer beträchtlichen kalten Progression geführt hat. Schätzungen zufolge wird das Ausmaß der Kalten Progression alleine für das Jahr 2020 zwischen 1,5 und 2 Milliarden Euro betragen. Daher hat das lange Zuwarten auf eine Tarifsenkung über Jahre hinweg Kaufkraft entzogen. Diese den ArbeitnehmerInnen und somit KonsumentInnen zurückzugeben würde den privaten Konsum erheblich stärken. Damit wird letztlich die Konjunktur als Ganzes

gestärkt, was UnternehmerInnen ebenso hilft. Vielen kleinen Unternehmen sogar mehr, als manche hier umgesetzten Steuerbegünstigungen, die oftmals auf Großbetriebe abzielen.

Der 55 %ige Spitzensteuersatz für Einkommen über 1 Mio Euro wird bis 2025 verlängert. Die BAK begrüßt diese Verlängerung, regt aber gleichzeitig auch an diese Regelung unbefristet ins Dauerrecht zu übernehmen.

Zu Z 8 und Z 12 (§ 33 Abs 3a Z 3 und § 124b Z 361):

Im Zusammenhang mit dem Familienbonus Plus wird ermöglicht, dass der Antrag auf den Familienbonus Plus 5 Jahre ab Rechtskraft des Einkommensteuerbescheides zurückgezogen werden kann, wenn die Berücksichtigung des Absetzbetrages beim anderen Elternteil vorteilhafter ist. Bislang ist dies nur im Rahmen der einmonatigen Beschwerdefrist im Zuge der Bescheidbeschwerde möglich.

In der Praxis zeigt sich, dass der Familienbonus Plus nicht immer steueroptimal aufgeteilt wird. Da die betroffenen Eltern in der Regel Steuerlaien sind, ist es nicht ungewöhnlich, dass die Beschwerdefrist übersehen wird. Zudem wird oftmals nicht von beiden Eltern gleichzeitig ein Antrag auf ArbeitnehmerInnenveranlagung (oder Einkommensteuererklärung) gestellt, weshalb nicht immer innerhalb der Beschwerdefrist festgestellt werden kann, dass die Beantragung durch den anderen Elternteil optimaler wäre.

Aus diesem Grund begrüßt die BAK diese Änderung. Es offenbaren sich jetzt erstmalig die Probleme, die mit einem antragsgebundenen Absetzbetrag einhergehen, weshalb Transferleistungen als Familienförderung auch aus verwaltungsökonomischer Sicht zu bevorzugen sind.

Im Sinne der Konjunkturstärkung regt die BAK im Zusammenhang mit dem Familienbonus Plus an, auch die im Regierungsprogramm geplante Erhöhung des Kindermehrbetrags auf das Veranlagungsjahr 2020 vorzuziehen und diesen nicht nur auf Alleinverdienende und Alleinerziehende zu beschränken. Aufgrund der gegenwärtigen Situation, in der gekündigte ArbeitnehmerInnen unter Umständen lange keinen Arbeitsplatz finden, ist unseres Erachtens auch der Entfall der Einschränkung auf Steuerpflichtige, die weniger als 330 Tage im Jahr Bezüge aus der Arbeitslosenversicherung, Mindestsicherung oder Grundversorgung beziehen, notwendig. Transfers, die diesen Personen gegeben werden, werden in der Regel vollumfänglich konjunkturwirksam, da hier eine geringe Sparquote zu verzeichnen ist. Im Vergleich zu Steuerbegünstigungen für die Landwirtschaft führt dies tatsächlich zu einem höheren Konsum und folglich einer Stärkung der Konjunktur.

Ergänzend wird bezüglich des Familienbonus Plus darauf hingewiesen, dass entsprechend des bestehenden Gesetzeswortlautes für Unterhaltsverpflichtete, deren nicht haushaltszugehörige Kinder beim anderen Elternteil in einem Staat der EU, EWR bzw der Schweiz leben, keinen Anspruch auf dem Familienbonus Plus besteht, obwohl Anspruch auf den Unterhaltsabsetzbetrag besteht. Gemäß § 33 Abs 3a steht der Familienbonus Plus für ein Kind zu, für das Familienbeihilfe gewährt wird und entsprechend den Lohnsteuerrichtlinien genügt es, wenn dem Grunde nach eine Ausgleichszahlung für Kinder, die in der EU, EWR bzw der

Schweiz leben, zusteht. Da die Kinder nicht bei dem/der in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen Unterhaltsverpflichteten haushaltszugehörig sind, ist es ihm/ihr nicht möglich einen Antrag auf Familienbeihilfe bzw eine Ausgleichszahlung zu stellen. Dies kann nur jener Elternteil, bei dem das Kind lebt. Dieser wird das in der Regel nicht machen, da keinerlei Bezug zu Österreich besteht. Folglich wird für das Kind keine Familienbeihilfe bzw Ausgleichszahlung gewährt, weshalb der/die Unterhaltsverpflichtete trotz Anspruch auf den Unterhaltsabsetzbetrag keinen Familienbonus Plus erhält.

Aus Sicht der BAK widerspricht dieses Ergebnis sowohl der Verfassung als auch dem EU-Recht, weshalb die Reparatur des § 33 Abs 3a angeregt wird.

Zu Z 9 und Z 12 (§ 33 Abs 5 Z 3 und Abs 8 Z 2 sowie § 124b Z 362):

Ab dem Veranlagungsjahr 2020 steht ArbeitnehmerInnen bis zu einem Einkommen von 21.500 Euro ein Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag von 300 Euro zu, wobei er ab einem Einkommen von 15.500 Euro linear auf Null reduziert wird. Der Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag erhöht somit die Negativsteuer (SV-Bonus) für ArbeitnehmerInnen auf im Allgemeinen bis zu 700 Euro. Mit dem vorliegenden Entwurf wird der Zuschlag auf 400 Euro erhöht, womit auch die Negativsteuer (bzw SV-Bonus) erhöht wird.

Da eine Erhöhung des Nettoeinkommens von Geringverdienenden tatsächlich positive Konjunkturreffekte hat, begrüßt die BAK diese Maßnahme. Im Vergleich zur Entlastung, die sich durch Absenkung des Eingangssteuersatzes ergibt, fällt jedoch die Erhöhung der Negativsteuer (SV-Bonus) zu gering aus. Weiters wird eine äquivalente Erhöhung der Negativsteuer (SV-Bonus) für PensionistInnen im Sinne der Kaufkraftstärkung ebenso angeregt.

Anzudenken wäre außerdem, den Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag ähnlich wie den Verkehrsabsetzbetrag selbst bereits in der Lohnverrechnung zu berücksichtigen. ArbeitnehmerInnen über der Steuergrenze könnten dann unmittelbar und nicht erst im Zuge der Veranlagung von der Entlastung profitieren.

Zu Z 10 und Z 12 (§ 37 Abs 4 und § 124b Z 363):

Eine Drei-Jahres-Verteilung für Gewinne bzw Ermittlung der Einkünfte gibt es weder für andere Unternehmen (mit Ausnahme von KünstlerInnen) noch für ArbeitnehmerInnen und ist daher abzulehnen. Die in der Begründung erwähnten Preis- und Ertragsschwankungen spielen für die Gewinnermittlung der Mehrheit der landwirtschaftlichen Betriebe ohnehin keine Rolle, da sie vollpauschaliert nach dem Einheitswert besteuert werden bzw unter der Einkommensteuergrenze liegen.

Landwirtschaftliche Betriebe, die aufzeichnungspflichtig sind, haben zumindest wie alle anderen Unternehmen die Möglichkeit der steuerlichen Abschreibungen, Rücklagen usw. Zudem haben sie laut Grünem Bericht einen außergewöhnlich hohen Anteil an stabilen Einkommen, der sich aus den Agrarförderungen herleitet. So hatten beispielsweise Haupteinwerbsbetriebe im Jahr 2018 im Durchschnitt ein Einkommen von rund 54.000 Euro, wovon 23.400 Euro (43 %) als „öffentliche Gelder“ ausgewiesen wurden. Außerdem sorgen die Ernteversicherungen, deren Versicherungsprämien zu 55 % von den SteuerzahlerInnen subventioniert werden,

für eine gewisse Sicherheit bei Ernteaussfällen und glätten daher die angesprochenen klimabedingten Einkommensschwankungen. ArbeitnehmerInnen, die derzeit arbeitslos oder in Karenz sind, können auch keinen 3-Jahres-Steuerausgleich machen. Wäre dies möglich, so könnte ein sehr hohes Jahreseinkommen und die folgenden zwei Jahre Arbeitslosigkeit oder Karenzeiten dazu führen, dass die betroffene ArbeitnehmerIn einen beträchtlichen Anteil ihrer geleisteten Steuer zurückbekommen würde.

Zu Z 11 (§ 124b Z 349):

Im Rahmen der Covid19-Gesetze wurde ua auch geregelt, dass das Pendlerpauschale und die Steuerfreiheit von Zulagen nach § 68 auch in jenen Zeiten zustehen, in denen aufgrund von Kurzarbeit oder Homeoffice keine Arbeitsleistung oder keine Fahrten Wohnung-Arbeitsstätte vorliegen. Mit vorliegendem Gesetzesentwurf läuft diese Regelung mit 31.12.2020 aus.

Da es sich um eine besondere Maßnahme handelt, ist gegen eine Befristung nichts einzuwenden. Zu bedenken ist jedoch, dass im Falle einer zweiten Infektionswelle auch über das Jahr 2020 hinaus Kurzarbeit oder Homeoffice notwendig sein können. In diesem Fall ist sicherzustellen, dass das Pendlerpauschale und die Steuerbegünstigung von Zulagen auch weiterhin angewendet werden kann.

Einfache, und leicht umsetzbare Regelungen, wie ArbeitnehmerInnen die durch die Homeoffice Nutzung entstandene Kosten steuerlich geltend machen können fehlen zur Gänze. Die BAK regt an, hier entsprechende Regelungen einzuführen.

Im Zusammenhang mit der Corona-Kurzarbeit wird es in vielen Fällen bei ArbeitnehmerInnen zu Jahressechstelüberschreitungen kommen. Die BAK regt an, hier eine entsprechende Regelung zu verankern, dass bei Fällen der Corona bedingten Kurzarbeit für die Ermittlung des Jahressechstels, die für die Berechnung der Kurzarbeit zugrundeliegenden laufenden Bezüge maßgeblich sind. Außerdem regen wir erneut an, die Bestimmungen hinsichtlich der verpflichtenden Aufrollung des Jahressechstels im § 77 Abs 2 und 4a ersatzlos zu streichen und Missbrauch über Missbrauchsbestimmungen zu bekämpfen.

Zu Z 12 (§ 124b Z 355):

Im § 124b Z 355 EStG wird die Möglichkeit des Verlustrücktrages geschaffen. Die BAK sieht die Möglichkeit für einen Verlustrücktrag insgesamt sehr kritisch und lehnt diesen aus mehreren Gründen ab. Dringend notwendige Investitionsanreize werden damit nicht getätigt. Außerdem führt diese Maßnahme zu einer nicht gerechtfertigten Glättung der progressiven Einkommensteuer. Die Höhe der Steuerausfälle kann erhebliche Ausmaße erreichen. Seriöse Schätzungen sind allerdings derzeit nicht möglich. Die Regierung selbst spricht von Kosten in Höhe von 2 Mrd Euro. Spezifische Investitionsanreize oder Förderungen (Kostenzuschüsse) sind besser geeignet um coronabedingte Unternehmensverluste abzugelten.

In diesem Zusammenhang wird auch die Verordnungsermächtigung des Finanzministers, so dass die Verlustberücksichtigung bereits vor der Veranlagung 2020 erfolgen kann, kritisch

gesehen. Eine derart weitreichende Regelung muss jedenfalls mittels eines Gesetzes ausreichend determiniert werden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 1988):

Analog zu den Regelungen im Einkommensteuergesetz werden im § 26c in der Z 76 ebenfalls die Regelungen über die Möglichkeit eines Verlustrücktrages gesetzlich verankert. Die BAK lehnt auch diese Regelung ab. Die oben angeführten Kritikpunkte gelten auch hier. Zusätzlich wird auch die großzügige Regelung für Unternehmensgruppen sehr kritisch gesehen. Trotz der zahlreichen Vorteile, die die Gruppenbesteuerung schon jetzt bietet, werden auch die Grenzen für den Verlustrücktrag sehr großzügig festgesetzt. Denn zusätzlich zum Höchstbetrag von 5 Mio Euro für den Gruppenträger, erhöht sich dieser Höchstbetrag um weitere 5 Mio Euro für jedes weitere (unbeschränkt steuerpflichtige) Gruppenmitglied.

Zu Artikel 3 (Änderung der Bundesabgabenordnung):

Zu Z 1 und Z 2 (§ 125 und § 323 Abs 68):

Hiermit wird für land- und forstwirtschaftliche Betriebe die Umsatzgrenze, bis zu dieser keine Buchführungspflicht vorliegt, von 550.000 Euro auf 700.000 Euro erhöht. Zudem entfällt die Einheitswertgrenze. Somit wird für die Beurteilung, ob Bücher geführt werden müssen, einzig auf den Umsatz des Betriebes abgestellt. Das ist aus Sicht der BAK abzulehnen. Einerseits gibt es keinen sachlichen Grund, auch nicht im Hinblick auf das eigentliche Gesetzesziel, nämlich die Konjunkturstärkung, die Umsatzgrenze zu erhöhen. Zudem besteht das Problem, dass Umsätze nicht entsprechend aufgezeichnet werden, womit den Finanzämtern die Möglichkeit zur Überprüfung der Buchführungspflicht fehlt. Ein Abstellen auf den Einheitswert ist in diesem Zusammenhang praktikabel und die Abschaffung des Einheitswertes als Kriterium inakzeptabel.

Zu Artikel 8 (Änderung des Flugabgabengesetzes):

Grundsätzlich begrüßt die BAK, dass mit der Änderung der Flugabgabe ökologische Lenkungseffekte angestrebt werden. Insbesondere ist ein Festsetzen der Flugabgabe auf 30 Euro pro Flugticket bei Kurzstreckenflügen, bei denen die Entfernung zwischen dem inländischen Abflughafen und dem Zielflughafen weniger als 350 km beträgt, ein erster Schritt in die richtige Richtung. Die durch die beabsichtigte Tarifänderung forcierte Inanspruchnahme von ökologisch günstigeren Alternativen zum Flugverkehr sind ausdrücklich zu begrüßen.

Allerdings ist die Anhebung der Flugabgabe alleine noch kein ausreichendes Mittel. Es sind noch weitere Maßnahmen, wie beispielsweise die Abschaffung des Steuerprivilegs der Luftfahrt, erforderlich um anderen Verkehrsträgern, wie der Bahn, vergleichbare und faire Rahmenbedingungen zu verschaffen. In Anbetracht der massiven Kosten der prognostizierten Schäden des Klimawandels ist es daher keinesfalls vertretbar, dass nach wie vor Tickets für Flüge, die die Umwelt um ein vielfaches mehr als die Bahn belasten, zu Schleuderpreisen und somit weit günstiger als Bahntickets angeboten werden können. Es bedarf daher auch einer verbindlichen Festsetzung eines kostendeckenden Flugticketpreises um neben den Schäden

für die Umwelt auch das immer größer werdende Problem des Lohn- und Sozialdumpings und dessen Kosten für die Gesamtgesellschaft in den Griff zu bekommen.

Die geplante Erhöhung der Flugabgabe für Kurz- und Mittelstrecken ab 350 km auf 12 Euro kann daher nur als eine von noch zu ergreifenden Maßnahmen in Richtung Kostenwahrheit des Fliegens gesehen werden. Die geplante Senkung der Flugabgabe für Langstrecken ist aus ökologischen Gesichtspunkten demzufolge sicherlich ein Signal in die falsche Richtung.

Hinsichtlich der übrigen Punkte des Konjunkturstärkungsgesetzes nimmt die BAK den Gesetzesentwurf zur Kenntnis. Abschließend wird nochmals darauf hingewiesen, dass der Entwurf einzelne begrüßenswerte Aspekte beinhaltet, aber vom Großteil der Maßnahmen keine oder bestenfalls geringe konjunkturelle Effekte zu erwarten sind. Vielmals handelt es sich um Unternehmensförderungen, die noch dazu insbesondere auf Großbetriebe abstellen. Viele davon, hier seien die Steuererleichterungen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe genannt, haben überhaupt keinen konjunkturellen Einfluss. Für eine tatsächliche Konjunkturstärkung sind jedoch Maßnahmen zu setzen, die Investitionen und den privaten Konsum stärken. Derartige Maßnahmen sind nur im Ansatz erkennbar. Gänzlich fehlen Maßnahmen zur Stärkung des Arbeitsmarktes. Gerade in Zeiten einer Rekordarbeitslosigkeit sind diese aus Sicht der BAK unbedingt notwendig. Es ist unglaublich und unverantwortlich, dass trotz Anstiegs der Zahl der Arbeitslosen um 200.000 und einer drohenden tiefen Arbeitsmarktkrise keine spezifischen Maßnahmen für die Arbeitslosen gesetzt werden. Die AK hat im Programm „Österreich neu starten“ zahlreiche Maßnahmen vorgeschlagen.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

